

# **Satzung RegioTriRhena e.V.**

**genehmigt am 23.06.2008 mit  
Änderungen vom 21.04.2021**

## **1. Zweck und Mitgliedschaft**

### **Artikel 1**

Der Verein führt den Namen

„RegioTriRhena e. V.“.

Maßgebend sind die Bestimmungen des  
Bürgerlichen Gesetzbuches § 21 ff.

Der Verein hat seinen Sitz in Breisach am  
Rhein (D).

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts  
Breisach am Rhein unter VR-Nr. 289  
eingetragen.

### **Artikel 2**

Zweck des Vereins ist die Bündelung und  
Intensivierung der Kräfte für eine regionale  
und grenzüberschreitende Zusammenarbeit  
in dem als RegioTriRhena bezeichneten  
Raum.

Er ergreift Initiativen, um die  
Zusammenarbeit in diesem Raum zu  
fördern.

### **Artikel 3**

Der Satzungszweck beinhaltet  
insbesondere die Diskussion und  
Initiierung von Projekten mit einem  
gemeinsamen Interesse, insbesondere in  
den Bereichen Wissenschaft und  
Forschung, Nachhaltige Entwicklung,  
sowie Verkehr, Tourismus, Kultur und  
Sensibilisierung der Jugend.

### **Artikel 4**

Der Verein wird auf unbeschränkte Zeit  
gegründet.

### **Artikel 5**

Der Verein finanziert sich durch:

- die durch die  
Mitgliederversammlung  
festgesetzten jährlichen  
Mitgliederbeiträge

- die lokalen, nationalen oder  
europäischen öffentlichen  
Förderungen und Zuschüsse
- Spenden und Legate
- jede andere Art von Beiträgen.

Der Beitrag ist für jedes angefangene Jahr  
zu entrichten, auch wenn das betreffende  
Mitglied aus dem Verein ausscheidet.  
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 6**

Der „RegioTriRhena e. V.“ ist ein  
gemeinnütziger Verein und verfolgt keinen  
Erwerbszweck.

Überschüsse werden auf das folgende  
Haushaltsjahr übertragen.

Mittel des Vereins dürfen nur für  
satzungsmäßige Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es  
darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

### **Artikel 7**

Mitglieder können juristische und  
natürliche Personen werden, die die  
Tätigkeit des RegioTriRhena e.V.  
unterstützen.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen  
Mitgliedsbeitrag.

### **Artikel 8**

Über den Antrag auf Aufnahme in den  
Verein entscheidet der Vorstand.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf  
Mitgliedschaft.

### **Artikel 9**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch  
Austritt zum Jahresende, welcher dem  
Präsidenten/der Präsidentin oder einem  
Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin  
schriftlich mitzuteilen ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt  
durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung.

### **Artikel 10**

Kein Mitglied haftet persönlich für die Verpflichtungen des Vereins. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder rein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

### **Artikel 11**

Die Mitgliederbeiträge sollen das genehmigte Budget decken.

## **2. ORGANISATION UND TÄTIGKEIT**

### **Artikel 12**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 13**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern(innen) aller Mitglieder des Vereins zusammen. Sie bildet die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Jedes Mitglied wird durch eine(n) Delegierte(n) vertreten.

Jede(r) Delegierte(r) hat eine Stimme.

#### **Artikel 14**

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen muss den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugesandt werden.

Der Präsident/die Präsidentin setzt die Tagesordnung fest.

Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung werden ebenfalls durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen:

- in dem in Artikel 22 genannten Fall
- auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags. Die Einberufung muss spätestens zwei Monate nach der Beantragung erfolgen. Der Präsident/die Präsidentin ist an die vorgeschlagene Tagesordnung gebunden.

#### **Artikel 15**

Die Mitgliederversammlung:

- beschließt die Zielsetzungen des Vereins
- berät über die Tagesordnungspunkte
- verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Entwurf des Budgets
- wählt die Vorstandsmitglieder
- entlastet den Vorstand
- wählt die Beiratsmitglieder
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- beschließt Satzungsänderungen
- beschließt die Auflösung des Vereins und bestimmt den Nutznießer des Vereinsvermögens
- setzt die Geschäftsordnung fest

#### **Artikel 16**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht zur Vertretung an ein anderes Mitglied übergeben, wobei nur ein einziges Stimmrecht übernommen werden kann. Die Mitgliederversammlung kann nur

Beschlüsse fassen, die in der Tagesordnung enthalten sind, es sei denn, ein Beschluss werde mit Zustimmung aller Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Präsidenten/Präsidentin zu unterzeichnen ist.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 17**

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, die den drei Ländern Deutschland, Frankreich und Schweiz entstammen. Der Vorstand wird um maximal je zwei weitere Personen aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz erweitert. Die Präsidentschaft alterniert zwischen dem deutschen, französischen und schweizerischen Mitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

### **Artikel 18**

Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Beschlussfassung erfolgt im Konsens. Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

### **Artikel 19**

Der Präsident/die Präsidentin wacht über die Einhaltung der Satzung und den Schutz der Interessen des Vereins. Er/Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des

Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung in allen Zivilangelegenheiten wird ihm/ ihr vom Vorstand übertragen. Er/Sie kann alle diese Handlungen sowie die in den §§ 59, 64, 67, 71, 72, 73, 74 und 76 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten selbst wahrnehmen. Er/Sie kann auch andere Vorstandsmitglieder mit der Ausübung seiner/ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis beauftragen, ausgenommen die Erstanmeldung gemäss § 59. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz während der Sitzungen.

### **Artikel 20**

Die Geschäftsführung wird von den drei RegioGesellschaften ausgeübt. Sie stehen unter der Aufsicht des Präsidenten/der Präsidentin.

## **C. Der Beirat**

### **Artikel 21**

Der Beirat soll das Meinungsspektrum erweitern und die Vielfalt der trinationalen Region widerspiegeln und seine Kompetenzen einbringen.

Der Beirat besteht aus jeweils 5 Personen aus den 3 Mitgliedsländern und soll die wissenschaftliche, wirtschaftliche, unternehmerische, regional-kommunalpolitische und kulturelle Kompetenz abbilden.

### **Artikel 22**

Die Amtszeit des Beirats ist gekoppelt an die Wahlperiode des Vorstandes.

### **Artikel 23**

Der Beirat tagt auf Einladung und gemeinsam mit dem Vorstand mindestens einmal pro Geschäftsjahr.

### 3. SATZUNGSÄNDERUNGEN

#### Artikel 24

Satzungsänderungen können mit Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen anwesenden oder vertretenen Mitglieder an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### 4. AUFLÖSUNG DES VEREINS

#### Artikel 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die eigens zu diesem Zweck zu einer außerordentlichen Sitzung gemäß Artikel 13 der Satzung zusammentreten muss. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter(innen) anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so wird eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung 15 Tage später einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig sein wird. Der Beschluss der Auflösung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter(innen). Im Falle der Auflösung benennt die außerordentliche Versammlung einen/eine oder mehrere Kommissare/Kommissarinnen, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt werden.

#### Artikel 26

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen:

- an einen von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmten grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverband, der die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgt, die gleichen Mitglieder hat und auf

dem gleichen geographischen Gebiet tätig ist

- oder in Ermangelung dessen an eine von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmte Einrichtung, die einen dem Vereinszweck vergleichbaren gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Das Vermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

